Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2741

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(17. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Wächter, Dr. Effertz, Logemann, Reichmann, Peters (Poppenbüll) und Genossen und der Fraktion der FDP

— Drucksache V/1866 —

betr. Exportförderung von Milcherzeugnissen

über den Antrag der Fraktion der FDP

— Drucksache V/1967 —

betr. Erzeugerrichtpreis für Milch

über den Antrag der Abgeordneten Wächter, Dr. Effertz, Logemann, Ertl, Sander, Reichmann, Walter und Genossen und der Fraktion der FDP

— Drucksache V/2100 (neu) —

betr. Gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse

A. Bericht des Abgeordneten Ehnes *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. den im Rahmen von EWG-Verhandlungen festgelegten Erzeugerrichtpreis für Milch ab Hof mit wirksamen Maßnahmen anzustreben,
2. darauf hinzuwirken, daß der Export von Milcherzeugnissen aus der Bundesrepublik Deutschland auch im Gemeinsamen Markt in einer Weise gefördert wird, die der Bedeutung der Milchwirtschaft in unserem Lande entspricht und daß in der Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden,

*) folgt als zu Drucksache V/2741

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. bei den Verhandlungen über die neue gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

   a) keiner Regelung zuzustimmen, die zu einer ersatzlosen Aufhebung des im Milch- und Fettgesetz vom 28. Februar 1951 verankerten Systems der Festsetzung von Einzugs- und Absatzgebieten der Molkereien führt,

   b) sich im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher dafür einzusetzen, daß die Regelung im § 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes entweder von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übertragen oder in nicht diskriminierender Weise der Bundesrepublik Deutschland weiterhin ermöglicht wird;

   ferner zu bewirken, daß der § 10 des Milch- und Fettgesetzes (Prüfungen und Schutzmaßnahmen zugunsten der Verbraucher) und § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Umlagen zur Förderung der Qualität und Hygiene, Milchleistungen, Beratung der Molkereien, Förderung des Berufsnachwuchses, Werbung usw.) als unbedenklich bezeichnet werden.

Bonn, den 20. März 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Ehnes**
Vorsitzender	Berichterstatter